

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 03.05.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 21.04.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Thiele in Radevormwald nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 21.04.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Thiele in Radevormwald nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 12 erst **mit Ablauf des 14.05.2021 außer Kraft**.
2. Zu Ziffer 3. der Verfügung vom 21.04.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Thiele in Radevormwald nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) wird klargestellt, dass **Beschäftigte, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind oder die vor weniger als 6 Monaten eine PCR-bestätigte COVID-19 Infektion durchgemacht haben („Genesene“)** von der Quarantänepflicht **ausgenommen sind**. Als vollständig geimpft gelten Personen 14 Tage nach der zweiten (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) bzw. einmaligen (Johnson & Johnson) Impfung, d.h. am 15. Tag. **Von der Quarantänepflicht ebenfalls ausgenommen** sind Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis mindestens 14 Tage zurückliegend geimpft sind. Die vorstehenden Ausnahmen gelten nur, wenn die Personen asymptomatisch sind und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 aufweisen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 21.04.2021 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten des Hauses Thiele, Siedlungsweg 25 in 42477 Radevormwald abgesondert, da dort aus dem Bewohner- und Beschäftigtenkreis insgesamt über 20 Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung ist bis zum Ablauf des 03.05.2021 befristet.

Im Rahmen von weiteren Testungen, zuletzt am 30.04.2021, wurde festgestellt, dass neun weitere Personen aus dem Haus Thiele positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 21.04.2021 zu verlängern. Die Befristung der angeordneten Schutzmaßnahmen bis nunmehr zum 14.05.2021 ist im Hinblick auf die 14-tägige Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers erforderlich, damit eine Weiterverbreitung der Infektion unterbunden werden kann. Die Absonderungszeit wurde dabei seit den letzten Positivtestungen am 30.04.2021 berechnet.

Nach den aktuellen Empfehlungen des RKI können jedoch vollständig gegen COVID-19 geimpfte sowie immungesunde Personen von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen werden.

**Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 03.05.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent